

## §§ 296, 346 StPO.

**Hat der Angeklagte das Recht der Beschwerde gegen einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluß, durch welchen das Gericht den Antrag des Staatsanwalts auf bedingte Strafaussetzung ablehnt?**

**BG Cottbus, Beschl. vom 28. Juni 1957.**

Am 30. April 1957 hat das Kreisgericht G. den Beschwerdeführer wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223 a StGB zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Den in der Hauptverhandlung gestellten Antrag des Staatsanwalts, nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses auszusetzen, hat das Kreisgericht durch Beschluß vom gleichen Tag abgelehnt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Verurteilten.

Die Beschwerde ist zulässig.

Aus den Gründen:

Laut § 296 Abs. 1 StPO unterliegen alle von den Gerichten im Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse dem Rechtsmittel der Beschwerde, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Der in Frage stehende Beschluß wurde im Verfahren erster Instanz erlassen. Das ergibt sich eindeutig aus dem engen Zusammenhang, in dem der Beschluß zum Urteil steht. Durch den Beschluß hat das Kreisgericht die von dem Staatsanwalt angestrebte Verurteilung des Angeklagten ohne Freiheitsentziehung (künftig bedingte Verurteilung) abgelehnt.

Eine Stütze dafür, daß Beschlüsse dieser Art (in einem Verfahren erster Instanz erlassene Beschlüsse über Ablehnung bzw. Gewährung bedingter Strafaussetzung) der Anfechtung entzogen sind, findet sich im Gesetz nicht. Es dürfte auch Einmütigkeit darüber bestehen, daß der Staatsanwalt in solchen Fällen das Recht hat, durch Einlegung der Beschwerde eine Entscheidung der zweiten Instanz herbeizuführen.

Nach Auffassung des Senats würde es den demokratischen Prinzipien unserer Verfahrensordnung widersprechen, wollte man dieses Recht nur dem Staatsanwalt zugestehen. Dort, wo dem Beschwerdeführer ein Beschwerderecht nicht zusteht, ist dies im Gesetz ausdrücklich festgelegt, so § 178 Abs. 1 StPO. Bei dieser Ausnahme ist jedoch zu beachten, daß der Beschwerdeführer letztlich die Möglichkeit hat, das Urteil, welches in dem durch den Beschluß eröffneten Hauptverfahren ergeht, durch die Berufung anzufechten.

Die Beschwerde ist auch begründet. (Wird ausgeführt)

Anmerkung:

Diesem Beschluß kann aus folgenden Erwägungen nicht zugestimmt werden:

Die bedingte Strafaussetzung kann vom Gericht auf Antrag des Staatsanwalts gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist nach Antritt der Strafe, wie es in § 346 Abs. 6 StPO heißt, laufend vom Staatsanwalt und dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu überprüfen, um gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen. Es ist nicht Angelegenheit des Angeklagten selbst, einen Antrag bei Gericht gem. § 346 StPO zu stellen. Wird auf Grund der laufenden Überprüfungen ein Antrag vom Staatsanwalt gestellt und vom Gericht abgelehnt, so hat der Staatsanwalt fraglos gern. § 296 Abs. 1 StPO das Beschwerderecht. Legt er nicht Beschwerde ein, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er die Gegenargumentation des Gerichts als überzeugend anerkennt. Es kann aber, da der Verurteilte nicht das Recht hat, den Antrag selbst zu stellen, keineswegs formal aus dem § 296 StPO abgeleitet werden, daß nun ein selbständiges Beschwerderecht für den Verurteilten vorhanden sei. Der Verurteilte bzw. Strafgefangene unterliegt der ständigen Beurteilung und Kontrolle des Staatsanwalts und des Gerichts. Sie allein sind zuständig, darüber zu entscheiden, ob gern. § 346 StPO eine Strafe bedingt ausgesetzt wird. Das Gericht schließlich hat nach Ablauf der Bewährungszeit, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat, zu entscheiden, ob die Strafe erlassen wird. Der Verurteilte hat aber keinesfalls einen Rechtsanspruch, seine Strafe bedingt ausgesetzt zu erhalten. Auf Antrag

des Staatsanwalts entscheidet das Gericht, ob die im Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt bzw. eingetreten sind. Es ist ein sehr schwieriger, verantwortungsvoller und komplizierter Prozeß, diese Voraussetzungen festzustellen bzw. ihr Vorliegen zu prüfen und zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Dem Verurteilten das Recht zuzugestehen, in diesen Prüfungsprozeß z. B. durch Antrag Stellung selbst aktiv einzugreifen und, wenn die Entscheidung nicht nach seinem Wunsch erfolgt, d. h. günstig für ihn ist, in die Beschwerde zu gehen, würde bedeuten, jedem Strafgefangenen das Recht einzuräumen, von sich aus zu prüfen und zu beurteilen, ob er eine genügend lange Zeit der gegen ihn ausgesprochenen Strafe verbüßt hat und nun die Freiheit zurückerhalten soll oder nicht. Das wären aber abwegige, dem Sinn und dem Inhalt der bedingten Strafaussetzung völlig entgegenstehende Erwägungen, die einem Verzicht gleichkämen, der Gewährung der bedingten Strafaussetzung objektive Faktoren zugrunde zu legen.

Wenn das Bezirksgericht in seinem Beschluß zu einem entgegengesetzten Ergebnis gelangt ist, so mag dabei eine bedeutsame Rolle gespielt haben, daß seit dem Frühjahr 1956 der § 346 StPO in zweierlei Weise angewendet wird. Einmal findet er bekanntlich nach wie vor Anwendung im Sinne der bedingten Strafaussetzung, also als Eingriff in die Vollstreckung, im Sinne der Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung und des Teilerlasses einer Freiheitsstrafe. Die andere Form ist die seiner Anwendung zum Zweck der Vorwegnahme der zu erwartenden gesetzlichen Regelung der bedingten Verurteilung. In diesen Fällen wird es sich stets um weniger hohe Strafen (im Höchstfall bis zu zwei Jahren Gefängnis) und um Täter handeln, die weder einschlägig noch sonst wegen schwerer strafbarer Handlungen vorbestraft sind. Wenn Staatsanwalt und Gericht bereits während der Hauptverhandlung zu der Überzeugung gelangen, daß die Persönlichkeit des Täters, sein bisheriges Verhalten und die Umstände des Verbrechens es nicht erfordern, daß die verhängte Strafe unbedingt verbüßt werden muß, dann — und nur dann — wird die Beschlußfassung gemäß § 346 StPO noch während der Hauptverhandlung erfolgen und mit dem Urteil zugleich verkündet werden.

Diese Art der Anwendung des § 346 StPO kann aber nicht dazu führen, den Beschluß gemäß § 346 StPO mit jedem anderen Beschluß erster Instanz, der den Verurteilten betrifft, gleichzusetzen. Eine solche Handhabung würde die Gefahr in sich bergen, der Gerichtspraxis jedes feste Fundament bei der Anwendung des § 346 StPO zu entziehen. Folglich kann bei der zur Zeit bestehenden Gesetzeslage ein Angeklagter, wenn das Gericht in erster Instanz trotz Antrags des Staatsanwalts nicht die bedingte Strafaussetzung von vornherein im Anschluß an die Hauptverhandlung gewähren will, nicht gegen diesen Beschluß Beschwerde einlegen. Er kann aber unbeschadet des Beschwerderechts des Staatsanwalts Berufung gegen das Urteil einlegen und unter Umständen dabei zum Ausdruck bringen, daß er bedingt verurteilt werden möchte.

Wenn das Ergänzungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das bekanntlich u. a. auch die bedingte Verurteilung vorsieht, von der Volkskammer verabschiedet sein wird, kann ein Angeklagter zweifellos gegen ein Urteil erster Instanz, das die bedingte Verurteilung nicht zur Anwendung gebracht hat, in die Berufung gehen, um von der Rechtsmittelinstanz die bedingte Verurteilung zu erlangen. Da also auch de lege ferenda dem in erster Instanz Verurteilten auf diesem Gebiet kein Beschwerderecht zustehen wird, ist es nicht einzusehen, warum das Bezirksgericht bei der heute üblichen Praxis der Vorwegnahme der bedingten Verurteilung durch Anwendung des § 346 StPO ein solches Beschwerderecht einräumen will. Wie bereits dargelegt, läßt sich aus dem Inhalt und den Prinzipien der bedingten Verurteilung, wie sie in der StPO verankert sind, ein solches Beschwerderecht nicht ableiten.

Bruno H a i d ,  
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR